



Brüssel, den 21. April 2016
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0034 (COD)

7474/16
ADD 2

EF 67
ECOFIN 260
CODEC 359

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer in Bezug auf bestimmte Daten

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vorschlag des Vorsitzes für ein Verhandlungsmandat für den eingangs genannten Vorschlag der Kommission. Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind wie folgt gekennzeichnet: neuer Text durch **Fettdruck und Unterstreichung**, Streichungen durch [...].

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, der
Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch und der Verordnung (EU)
Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der
Europäischen Union und über Zentralverwahrer in Bezug auf bestimmte Daten**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates³ und die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ sind wichtige Finanzrechtsakte, die im Zuge der Finanzkrise angenommen wurden und Wertpapiermärkte, Anlagevermittler und Handelsplätze zum Gegenstand haben. Der neue Rechtsrahmen stärkt und ersetzt die Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵.
- (2) Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und die Richtlinie 2014/65/EU enthalten Anforderungen in Bezug auf die Zulassung und den Betrieb von Wertpapierfirmen, geregelten Märkten und Datenbereitstellungsdiensten. Sie harmonisieren die Positionslimitregelung für Warenderivate, um die Transparenz zu steigern, eine geordnete Preisbildung zu unterstützen und Marktmissbrauch zu verhindern. Sie führen zudem Regeln für den Hochfrequenzhandel ein und verbessern die Beaufsichtigung der Finanzmärkte durch Harmonisierung der verwaltungsrechtlichen Sanktionen. Aufbauend auf den bereits vorhandenen Regelungen stärkt der neue Rechtsrahmen zudem den Anlegerschutz, da er solide organisatorische Anforderungen und Wohlverhaltensregeln einführt. Die neuen Regeln sollen ab dem 3. Januar 2017 gelten.
- (3) Auf der Grundlage des durch die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und die Richtlinie 2014/65/EU eingeführten neuen Rechtsrahmens müssen Handelsplätze und systematische Internalisierer den zuständigen Behörden zu den Finanzinstrumenten Referenzdaten übermitteln, die die Merkmale der einzelnen Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich der genannten Richtlinie fallen, in einheitlicher Weise beschreiben. Diese Daten werden auch für andere Zwecke verwendet, zum Beispiel für die Berechnung von Schwellenwerten für Transparenz und Liquidität sowie für die Meldung von Positionen in Warenderivaten.

³ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁴ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

⁵ Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates (ABl. L 145 vom 30.4.2004, S. 1).

- (4) Im Hinblick auf die Gewährleistung einer effizienten und harmonisierten Datenerhebung wird eine neue Infrastruktur für die Datenerhebung entwickelt. Dazu muss die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (im Folgenden "ESMA") in Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden ein Referenzdatensystem für Finanzinstrumente (im Folgenden "Referenzdatensystem") einrichten. Dieses Referenzdatensystem wird ein breites Spektrum von Finanzinstrumenten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 fallen, abdecken und Datenströme zwischen ESMA, zuständigen nationalen Behörden und Handelsplätzen in der gesamten Europäischen Union miteinander verknüpfen. Die überwiegende Mehrheit der neuen IT-Systeme, auf die sich das Referenzdatensystem stützt, müssen auf der Grundlage neuer Parameter völlig neu aufgebaut werden.
- (5) Angesichts der Komplexität des neuen Rechtsrahmens und der sehr großen Zahl erforderlicher delegierter Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte wurde der Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 auf 30 Monate nach ihrem Inkrafttreten festgesetzt. Trotz dieser ungewöhnlich langen Frist sind die Interessenträger, wie etwa die Handelsplattformen, die zuständigen nationalen Behörden und die ESMA nicht in der Lage zu gewährleisten, dass die für die Datenerhebung erforderlichen Infrastrukturen bis zum 3. Januar 2017 vorhanden und einsatzbereit sind. Dies ist auf den Umfang und die Komplexität der Daten zurückzuführen, die erhoben und verarbeitet werden müssen, damit der neue Rechtsrahmen, insbesondere in Bezug auf die Meldung von Geschäften, Transparenzberechnungen und die Meldung von Positionen in Warenderivaten, zur Anwendung kommen kann.
- (6) Das Fehlen der für die Datenerhebung erforderlichen Infrastrukturen wirkt sich auf den gesamten Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Richtlinie 2014/65/EU aus. Ohne die erforderlichen Daten wird eine genaue Abgrenzung der Finanzinstrumente, die in den Anwendungsbereich des neuen Rechtsrahmens fallen, nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus wird es nicht möglich sein, die Transparenzanforderungen für den Vor- und Nachhandel auszuarbeiten, um festzulegen, welche Instrumente liquide sind und wann Ausnahmen oder eine spätere Veröffentlichung zugestanden werden sollten.

- (7) Ohne die erforderlichen Daten werden Handelsplätze und Wertpapierfirmen nicht in der Lage sein, den zuständigen Behörden die ausgeführten Geschäfte zu melden. Wenn die Positionen in Warenderivaten nicht gemeldet werden, wird es sehr schwierig sein, Positionslimits für derartige Kontrakte durchzusetzen. Ohne die Meldung der Positionen ist es nur begrenzt möglich, Verstöße gegen Positionslimits festzustellen. Auch zahlreiche Anforderungen in Bezug auf den algorithmischen Handel sind datenabhängig.
- (8) Das Fehlen der für die Datenerhebung erforderlichen Infrastrukturen wird den Wertpapierfirmen auch die Einhaltung der Verpflichtung zur bestmöglichen Ausführung erschweren. Handelsplätze und systematische Internalisierer werden nicht in der Lage sein, Daten über die Qualität der Ausführung von Transaktionen an den jeweiligen Handelsplätzen zu veröffentlichen. Die Wertpapierfirmen werden wichtige Ausführungsdaten, anhand deren sie feststellen könnten, welche Art der Auftragsausführung für die Kunden am günstigsten ist, nicht erhalten.
- (9) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten und potenzielle Marktstörungen zu verhindern, müssen dringend Maßnahmen getroffen werden, um den Geltungsbeginn des gesamten Rechtsrahmens, einschließlich aller delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, zu verschieben.
- (10) Der Prozess der Einrichtung der Dateninfrastruktur umfasst die folgenden fünf Schritte: Geschäftsanforderungen, Spezifikationen, Entwicklung, Tests und Einführung. Nach Einschätzung der ESMA dürften diese Schritte bis Januar 2018 abgeschlossen sein, sofern bis spätestens Juni 2016 Rechtssicherheit bezüglich der endgültigen Anforderungen der maßgeblichen technischen Regulierungsstandards besteht.
- (11) Angesichts der außergewöhnlichen Umstände empfiehlt es sich, den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 um 12 Monate bis zum 3. Januar 2018 zu verschieben, um die ESMA, die zuständigen nationalen Behörden und die Interessenträger in die Lage zu versetzen, die operative Durchführung abzuschließen. Auch die Berichte und Überprüfungen sollten entsprechend verschoben werden.

(11a) Wertpapierfirmen führen häufig für eigene Rechnung oder im Namen von Kunden Geschäfte mit Derivaten und anderen Finanzinstrumenten oder Vermögenswerten aus, die mehrere miteinander verknüpfte, bedingte Abschlüsse umfassen. Durch solche Transaktionspakete können Wertpapierfirmen und ihre Kunden die eigenen Risiken besser steuern, wobei der Preis der einzelnen Teilgeschäfte des Transaktionspakets auf dem gesamten Risikoprofil des Pakets statt auf dem geltenden Marktpreis der einzelnen Teilgeschäfte beruht. Transaktionspakete können verschiedene Formen annehmen, wie etwa "Exchange for Physicals", an Handelsplätzen ausgeführte Handelsstrategien oder individuell zugeschnittene Transaktionspakete, und bei der Gestaltung der anwendbaren Transparenzregelung ist es wichtig, diese Besonderheiten zu berücksichtigen. Daher sollten für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die besonderen Umstände festgelegt werden, unter denen Vorhandelstransparenzanforderungen weder für die Aufträge in Bezug auf diese Transaktionspakete noch für einzelne Teilaufträge solcher Aufträge gelten.

(11b) Es wird davon ausgegangen, dass Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 nicht zur Kursfestsetzung beitragen, so dass die Titel II und III nicht für diese Geschäfte gelten sollten.

(11c) In der Verordnung (EU) 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, die ab dem 3. Juli 2016 gelten wird, werden die Anforderungen in Bezug auf die Erhebung von Referenzdaten für Finanzinstrumente festgelegt. Diese im Rahmen des Referenzdatensystems erhobenen Daten werden herangezogen, um zu bestimmen, welche Finanzinstrumente in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) 596/2014 fallen. Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird ab dem 3. Juli 2016 gelten. Das Referenzdatensystem wird jedoch nicht vor Januar 2018 voll einsatzbereit sein. Daher sollte der Geltungsbeginn von Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 596/2014 bis zum 3. Januar 2018 verschoben werden.

(12) In der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 [...] ⁷ wird auf den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Richtlinie 2014/65/EU verwiesen. Um zu gewährleisten, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 enthaltenen Verweise auf organisierte Handelssysteme, KMU-Wachstumsmärkte (KMU: kleine und mittlere Unternehmen) sowie Emissionszertifikate oder darauf beruhende Auktionsobjekte nicht vor dem Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Richtlinie 2014/65/EU gelten, sollte Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, wonach Verweise auf die beiden Rechtsakte als Verweise auf die Richtlinie 2004/39/EG gelten, in der Weise angepasst werden, dass der Verschiebung des Geltungsbeginns der beiden Rechtsakte Rechnung getragen wird.

⁶ **Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).**

⁷ [...]

- (13) Die Abwicklung von Wertpapiergeschäften steht in engem Zusammenhang mit dem Wertpapierhandel. So wird in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ auf den Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Richtlinie 2014/65/EU verwiesen. Vor diesem Datum gelten Verweise auf diese beiden Rechtsakte als Verweise auf die Richtlinie 2004/39/EG. Mit der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wird ferner eine Übergangsregelung eingeführt für die Anwendung der Regeln für die Abwicklungsdisziplin auf multilaterale Handelssysteme, die gemäß der Richtlinie 2014/65/EU eine Registrierung als KMU-Wachstumsmärkte beantragen.
- (14) Um zu gewährleisten, dass in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 bis zum verschobenen Geltungsbeginn der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 und der Richtlinie 2014/65/EU auf die Richtlinie 2004/39/EG verwiesen wird, und dass die Übergangsbestimmungen für multilaterale Handelssysteme, die die Registrierung als KMU-Wachstumsmärkte gemäß der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 beantragen, Gültigkeit behalten, damit die multilateralen Handelssysteme ausreichend Zeit haben, um eine derartige Registrierung gemäß der Richtlinie 2014/65/EU zu beantragen, sollte die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 geändert werden.
- (15) Die Verordnungen (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 596/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sollten daher entsprechend geändert werden –

⁸ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 wird wie folgt geändert:

(-1) In Artikel 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"6a. Die Titel II und III finden keine Anwendung auf Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365."

(-2) In Artikel 2 Absatz 1 werden die folgenden Nummern angefügt:

"28a. 'Wertpapierfinanzierungsgeschäft' oder 'SFT' ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft im Sinne von Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2015/2365;"

"48. 'Exchange for Physicals' oder 'EFP' ein Geschäft mit einem Derivatekontrakt oder einem anderen Finanzinstrument unter der Bedingung der zeitgleichen Ausführung eines zugrunde liegenden physischen Vermögenswerts in entsprechendem Umfang;

49. 'Auftragspaket' ein preislich als eine einzige Einheit ausgewiesener Auftrag zur Ausführung eines EFP oder

zur Ausführung eines Transaktionspakets mit zwei oder mehr Finanzinstrumenten;

50. 'Transaktionspaket'

a) ein EFP oder

b) ein Geschäft, das die Ausführung von zwei oder mehr Teilgeschäften mit Finanzinstrumenten umfasst und alle nachstehenden Kriterien erfüllt:

i) das Geschäft wird zwischen zwei oder mehr Gegenparteien ausgeführt;

ii) jedes Teilgeschäft beinhaltet ein deutliches wirtschaftliches oder finanzielles Risiko, das auch alle anderen Teilgeschäfte betrifft;

iii) die Ausführung jedes Teilgeschäfts erfolgt zeitgleich und unter der Bedingung der Ausführung aller übrigen Teilgeschäfte;"

- (1) In Artikel 4 Absatz 7 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" und das Datum "3. Januar 2019" durch das Datum "3. Januar 2020" ersetzt.
- (2) In Artikel 5 Absatz 8 wird das Datum "3. Januar 2016" durch das Datum "3. Januar 2017" ersetzt.

(2a) Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Marktbetreiber und Wertpapierfirmen, die einen Handelsplatz betreiben, veröffentlichen die aktuellen Geld- und Briefkurse und die Tiefe der Handelspositionen zu diesen Kursen, die über ihre Systeme für Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate, und Derivate, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, sowie Auftragspakete mitgeteilt werden."

(2b) In Artikel 9 Absatz 1 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

"d) bei Aufträgen zur Ausführung eines EFP;

e) bei Auftragspaketen, die eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

i) mindestens einer der Teilaufträge ist ein Finanzinstrument, für das kein liquider Markt besteht, es sei denn, es besteht ein liquider Markt für das Auftragspaket als Ganzes;

ii) alle Teilaufträge haben ein großes Volumen im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang;

iii) alle Teilaufträge werden nach einem Preisanfragesystem oder einem sprachbasierten Handelssystem (voice trading system) ausgeführt und gehen über das für das Instrument typische Volumen hinaus."

(2c) In Artikel 9 werden folgende Absätze angefügt:

"2a. Die zuständigen Behörden können die Verpflichtung gemäß Artikel 8 Absatz 1 für jeden einzelnen Teilauftrag eines Auftragspakets aufheben."

"6. Um eine kohärente Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i zu gewährleisten, erarbeitet die ESMA Entwürfe technischer Regulierungsstandards zur Festlegung einer Methodik, mit der festgestellt werden kann, für welche Auftragspakete ein liquider Markt besteht. Bei der Feststellung, ob es einen liquiden Markt für ein Paket als Ganzes gibt, prüft die ESMA, ob dieses Paket standardisiert ist und häufig gehandelt wird.

Die ESMA legt der Kommission diese Entwürfe technischer Regulierungsstandards bis zum [...] vor.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, die in Unterabsatz 1 genannten technischen Regulierungsstandards gemäß den Artikeln 10 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zu erlassen."

(2d) In Artikel 18 wird folgender Absatz hinzugefügt:

"11. In Bezug auf ein Auftragspaket gelten unbeschadet des Absatzes 2 die in diesem Artikel enthaltenen Verpflichtungen nur für das Auftragspaket als Ganzes und nicht gesondert für die einzelnen Bestandteile des Auftragspakets."

- (3) In Artikel 19 Absatz 1 wird das Datum "3. Januar 2019" durch das Datum "3. Januar 2020" ersetzt.
- (4) In Artikel 26 Absatz 10 wird das Datum "3. Januar 2019" durch das Datum "3. Januar 2020" ersetzt.
- (5) Artikel 35 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- (a) das Datum "3. Januar 2017" wird durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt;
 - (b) das Datum "3. Juli 2019" wird durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt;
- (6) In Artikel 37 Absatz 2 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.
- (7) Artikel 52 wird wie folgt geändert:
- (a) In Absatz 1 wird das Datum "3. März 2019" durch das Datum "3. März 2020" ersetzt;
 - (b) in Absatz 4 wird das Datum "3. März 2019" durch das Datum "3. März 2020" ersetzt;
 - (c) in Absatz 5 wird das Datum "3. März 2019" durch das Datum "3. März 2020" ersetzt;
 - (d) in Absatz 6 wird das Datum "3. März 2019" durch das Datum "3. März 2020" ersetzt;
 - (e) in Absatz 7 wird das Datum "3. Juli 2019" durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt;
 - (f) in Absatz 8 wird das Datum "3. Juli 2019" durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt;
 - (g) in Absatz 9 Unterabsatz 1 wird das Datum "3. Juli 2019" durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt;
 - (h) in Absatz 9 Unterabsatz 2 wird das Datum "3. Juli 2021" durch das Datum "3. Juli 2022" ersetzt;
 - (i) in Absatz 10 Unterabsatz 1 wird das Datum "3. Juli 2019" durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt;
 - (j) in Absatz 11 wird das Datum "3. Juli 2019" durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt;
 - (k) in Absatz 12 Unterabsatz 2 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.

(8) In Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1 wird das Datum "3. Juli 2019" durch das Datum "3. Juli 2020" ersetzt.

(9) Artikel 55 wird wie folgt geändert:

(a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Diese Verordnung gilt ab dem 3. Januar 2018."

(b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Unbeschadet Absatz 2 gilt Artikel 37 Absätze 1, 2 und 3 ab dem 3. Januar 2020."

Artikel 2

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird wie folgt geändert:

(-1) Artikel 39 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Sie gilt ab dem 3. Juli 2016 mit Ausnahme von

a) Artikel 4 Absätze 2 und 3, die ab dem 3. Januar 2018 gelten, und

b) Artikel 4 Absätze 4 und 5, Artikel 5 Absatz 6, Artikel 6 Absätze 5 und 6, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 11 Absätze 9, 10 und 11, Artikel 12 Absatz 5, Artikel 13 Absätze 7 und 11, Artikel 16 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 3, Artikel 17 Absätze 3, 10 und 11, Artikel 18 Absatz 9, Artikel 19 Absätze 13, 14 und 15, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 9, Artikel 26 Absatz 2 Unterabsätze 2, 3 und 4, Artikel 32 Absatz 5 und Artikel 33 Absatz 5, die ab dem 2. Juli 2014 gelten. "

(1) In Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 1 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.

(2) In Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 2 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EU) Nr. 909/2014 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 76 Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe b wird das Datum "13. Juni 2017" durch das Datum "13. Juni 2018" ersetzt.
- (2) In Artikel 76 Absatz 7 wird das Datum "3. Januar 2017" durch das Datum "3. Januar 2018" ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

<i>Im Namen des Europäischen Parlaments</i>	<i>Im Namen des Rates</i>
<i>Der Präsident</i>	<i>Der Präsident</i>
